

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 35 | Steinhoff International Holdings N.V.

Delisting / Verwendung der eingeworbenen Finanzmittel / häufig gestellte Fragen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen heute wie zugesagt über die Verwendung der von der SdK im Februar/März eingeworbenen Finanzmittel berichten. Bitte entschuldigen Sie die große Verzögerung. Wir hatten leider erst im August die Abschlussrechnung der Anwaltskanzlei AMS Advocaten erhalten und konnten anschließend urlaubsbedingt erst Mitte September die Rechnung prüfen und freigeben.

Liquidation

Zunächst möchten wir Ihnen aber aus aktuellem Anlass noch mitteilen, dass die Steinhoff International Holdings NV bekannt gegeben hat, dass die Liquidation der Gesellschaft am Freitag, 13. Oktober 2023 vollzogen werden soll. Damit endet die Gesellschaft somit am 13.10.2023. Wir raten daher nochmals dazu, noch vorhandene Aktienbestände zu veräußern.

Nachfolgend möchten wir nun Auskunft über die Höhe der final eingeworbenen Mittel erteilen und schließlich über die tatsächliche Mittelverwendung berichten.

Höhe der eingeworbenen Mittel

Insgesamt sind uns im Verfahren Steinhoff Kostenübernahmeerklärungen von 1.357 betroffenen Aktionären zugegangen. Diese haben die Kostenübernahme in Höhe von 367.312,00 Euro (netto) erklärt. Wir haben diesen 321.398,00 Euro (netto) in Rechnung gestellt, was 87,5 % des zugesagten Volumens entspricht. Bis zum 29. August 2023 wurden 1.337 der Rechnungen mit einem Volumen von 319.177,50 Euro (netto) bezahlt. Insgesamt sind uns also 319.177,50 Euro (netto) zugeflossen.

Mittelverwendung

Den Einnahmen stehen vor allem Ausgaben für externe Rechtsanwälte, Finanzberater und zu einem geringen Teil für Dolmetscher, IT-Experten, Gerichtskosten und interne Reisekosten und Kosten für den SdK-eigenen Bürobedarf gegenüber. Die Ausgaben für extern in Anspruch genommene Leistungen, ohne die Reisekosten und Ausgaben für den Bürobedarf der SdK, summierten sich über den gesamten Zeitraum bis einschließlich 28. August 2023 auf 445.978,24 Euro (netto). Die Reisekosten für die beiden SdK-Vorstände Bauer und Dr. Liebscher und einen Mitarbeiter der SdK zur Hauptversammlung der Steinhoff International Holdings im März 2023 und zur Gerichtsverhandlung über das WHOA-Restrukturierungsverfahren im Juni 2023 in Höhe von insgesamt rund 2.900 Euro und der von uns nicht separat erfasste SdK-eigene Bürobedarf sind darin nicht enthalten.

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer
Dipl.-Volkswirt

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Nachfolgend möchten wir auf die von uns für die Steinhoff-Aktionäre mandatierten Rechtsanwälte, Berater und Dienstleister eingehen und die von diesen der SdK in Rechnung gestellten Leistungen aufschlüsseln:

AMS Advocaten:

AMS Advocaten (<https://www.amsadvocaten.nl/>) ist eine mittelständisch geprägte Rechtsanwaltskanzlei aus den Niederlanden. Unter Führung der beiden Rechtsanwälte Sander Schouten und Onno Hennis hat AMS das Verfahren federführend über ein halbes Jahr für uns im Namen der Steinhoff-Aktionäre begleitet. Neben eigenen Anwälten der Kanzlei hat AMS aufgrund der Komplexität und des Umfangs des Falles in Ausnahmefällen auf Anwälte anderer Kanzleien zurückgegriffen, sofern es inhaltlich sachdienlich erschien, einen Spezialisten für das jeweilige Themengebiet hinzuzuziehen. Dies erfolgte durch nachfolgende Kanzleien/Rechtsanwälte in folgenden Fällen:

BMLegal:

Die Anwälte von BMLegal (<https://bmlegal.nl/en/>) wurden mandatiert, um zu prüfen, ob die Sanierungsvereinbarung aus dem Jahr 2019, durch die überhaupt erst die Konstruktion mit den CPU-Verbindlichkeiten geschaffen wurde, gegen niederländisches Recht verstößt. Dieser Sachverhalt erschien uns und den Anwälten von AMS für prüfungsrelevant, da zuvor ein Gericht in Südafrika das Vorgehen als nicht mit südafrikanischem Recht vereinbar angesehen hatte. BMLegal kam zu dem Ergebnis, dass die Sanierungsvereinbarung nicht gegen niederländisches Recht verstoßen haben dürfte.

FYNK Legal:

Ein Anwalt von FYNK Legal (<https://fynk.nl/>) wurde damit beauftragt, die Besicherung der Darlehensgeber zu überprüfen, und v. a. die Wirksamkeit der Sicherungsvereinbarung in Hinblick auf die Anteile an der Pepkor Holding. Nach deutschem Recht wäre eine solche Besicherung wahrscheinlich angreifbar. Dies ist nach englischem und niederländischem Recht jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht der Fall und somit konnten daraus auch keine Vorteile für die Aktionäre generiert werden.

Corporate & Recovery Legal:

Der Rechtsanwalt Robert van Moorsel von Corporate & Recovery Legal (<https://corporaterecovery.legal/>) ist ein Experte für Restrukturierungsverfahren und war an der niederländischen Gesetzgebung zum WHOA beteiligt. Herr van Moorsel hat für uns ein Gutachten erstellt zur Frage der Anwendbarkeit des WHOAs im Fall Steinhoff und hat u. a. einzelne Punkte des Restrukturierungsplans kritisch beleuchtet. Das Gutachten sollte dem Gericht die kritischen Punkte aufzeigen und zur Abweisung des Restrukturierungsplans mitbeitragen.

Wir konnten die Mandatierung der einzelnen Anwälte nicht während des laufenden Verfahrens offenlegen, da wir damit der Gegenseite natürlich Einblick in unsere Strategie gegeben hätten.

Neben den genannten Anwaltskanzleien hatte AMS auch Simultanübersetzungs- und IT-Dienstleister beauftragt. So wurde für die Anhörung vor dem Amsterdamer Gericht in Bezug auf den Antrag der SdK, einen Restrukturierungsexperten für das WHOA-Verfahren zu bestellen, das Vertaalbureau DeKeulenaar engagiert. Der Dolmetscher des Büros hat dabei für die beiden Vorstände, Herrn Bauer und Herrn Dr. Liebscher, übersetzt. Für den Anhörungstermin vor Gericht in Bezug auf den WHOA-Restrukturierungsplan wurde das Vertaalbureau IT Ljocht beauftragt, dessen Mitarbeiter sowohl Simultanübersetzungsleistungen für Herrn Bauer und Herrn Dr. Liebscher und die Berater von B. Riley Farber erbracht haben als auch den Livestream der Anhörung für die Steinhoff-Aktionäre ins Deutsche übersetzt und die dafür nötige IT bereitgestellt haben. Ferner wurden bereits Ende Februar 2023 auf Anraten von AMS Finanzberater von SMAN Business Value (<https://sman.nl/en/>) mandatiert, um auch auf niederländische Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Unternehmensbewertung und Unternehmenstransaktionen zurückgreifen zu können.

Für die Beantragung eines Restrukturierungsexperten im Mai 2023 wurden uns Gerichtskosten vom Amsterdamer Gericht in Rechnung gestellt. Sämtliche Leistungen der Kanzleien und der Dienstleister inkl. der Leistungen von SMAN Business Value wurden zunächst von AMS vorgestreckt und dann schließlich uns vonseiten von AMS in Rechnung gestellt.

Folgende Rechnungen wurden uns von AMS Advocaten in Rechnung gestellt und nach Prüfung durch uns bezahlt:

Rechnungsdatum	Rechnungsnummer	Rechnungsbetrag (netto)
24.02.2023	F2323548	16.155,99 €
02.03.2023	F2323564	30.000,00 €
02.03.2023	F2323563	15.000,00 €
27.03.2023	F2323828	40.767,02 €
11.04.2023	F2324048	17.652,18 €
15.05.2023	F2324295	35.931,15 €
08.06.2023	F2324466	59.909,52 €
20.06.2023	F2324596	37.607,07 €
31.07.2023	F2324946	-2.291,25 €
09.08.2023	F2325055	2.184,00 €
18.08.2023	F2325104	267,75 €
28.08.2023	F2325135	803,25 €

Summe **253.986,68 €**

Von AMS Advocaten wurden dabei folgende Fremdleistungen Dritter abgerechnet:

Rechnungsdatum	Rechnungsnummer	Rechnungsbetrag (netto)
Vertaalbureau DeKeulenaar		
01.06.2023	23.0386	300,00 €
Vertaalbureau IT Ljocht		
19.06.2023	VB 230240	2.184,00 €
de Rechtbank Amsterdam		
25.05.2023	75910480615	676,00 €
SMAN Business Value		
09.03.2023	230041	7.564,83 €
31.03.2023	230049	3.641,40 €
08.05.2023	230083	4.462,50 €
06.06.2023	230099	803,25 €
BM Legal		
25.04.2023	2023-0012	2.125,00 €
Corporate & Recovery Legal		
02.06.2023	F211	13.755,00 €
FYNK Legal		
26.04.2023	20230002	2.125,00 €
06.06.2023	20230011	1.800,00 €
Summe		39.436,98 €

Nachdem die Gesellschaft auf der Hauptversammlung für das vorgeschlagene Restrukturierungskonzept keine Mehrheit erhalten hatte, haben wir nach Gesprächen mit AMS Advocaten und SMAN Business Value entschieden, dass wir ein eigenes Unternehmenswertgutachten benötigen würden, um die Unternehmens-

werte der einzelnen von Steinhoff gehaltenen Beteiligungen im Rahmen eines drohenden WHOA-Restrukturierungsverfahrens vor Gericht belegen zu können. SMAN Business Value selbst sah sich nicht in der Lage, ein solches Gutachten innerhalb des kurzen zur Verfügung stehenden Zeitraums zu erstellen. Wir fragten daher bei zahlreichen Beratern an, ob diese die Aufgabe übernehmen könnten. Ende März 2023 hatten wir dann die ersten Gespräche mit B. Riley Farber (<https://farbergroup.com/>) und waren relativ schnell handelseinig. Farber hatte bereits in den Vorjahren einen Mandanten erfolgreich bei der Restrukturierung von Steinhoff beraten und in diesem Zusammenhang eine Unternehmensbewertung vorgenommen und konnte daher auf umfangreiche Kenntnisse über die Gesellschaft zurückgreifen. Folgende Rechnung wurde uns von Farber gestellt und nach Prüfung bezahlt:

Rechnungsdatum	Rechnungsnummer	Rechnungsbetrag (netto)
B. Riley Farber		
11.07.2023	10306	204.745,75 USD

Insgesamt wurden 191.991,56 € an Farber überwiesen, wobei der Betrag auch Bankgebühren für die Auslandsüberweisung enthält.

Insgesamt wurden somit **445.978,24 €** für externe Anwälte, Berater, Gerichtskosten und Dienstleister bezahlt. Die Rechnungen haben wir Ihnen unter www.sdk.org/steinhoff im Mitgliederbereich in der ZIP-Datei Rechnungen bereitgestellt. Eine Weitergabe der Rechnungen ist nicht gestattet. Sollten Sie uns bei dem Vorgehen mit einem finanziellen Beitrag unterstützt haben, aber kein Mitglied der SdK sein, können Sie die Belege unter info@sdk.org anfordern.

Die SdK hat, obwohl das Verfahren Steinhoff aktuell noch nicht abgeschlossen ist, bereits heute deutlich mehr Geld in das Verfahren investiert, als wir den Betroffenen an Kostenumlagen in Rechnung gestellt hatten. Diese „Investition“ ist aus unserer Sicht jedoch gerechtfertigt, da das Verfahren eine hohe Bedeutung für Kapitalanleger hatte. Durch die Einführung der EU-Restrukturierungsrichtlinie¹ wurde in den EU-Ländern ein aus unserer Sicht für Kapitalanleger gefährlicher Rahmen für Restrukturierungen geschaffen, der es Unternehmen ermöglicht, sich Gläubigern oder Aktionären zu entledigen, obwohl dies bei neutraler Betrachtung gar nicht angebracht wäre. Auch in Deutschland schlägt das mit dem WHOA-Verfahren vergleichbare StaRuG-Verfahren (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz) hohe Wellen. So wurden die Streubesitzaktionäre der LEONI AG aus dem Unternehmen ohne jegliche Gegenleistung „geworfen“ und der Großaktionär hat für die Zahlung eines mittleren zweistelligen Mio.-Euro-Betrages 100 % des Grundkapitals der Gesellschaft erwerben können. Grundlage war auch in diesem Fall ein

¹ Siehe https://de.wikipedia.org/wiki/Richtlinie_%C3%BCber_Restrukturierung_und_Insolvenz.

vom Unternehmen **selbst in Auftrag gegebenes** und **bezahltes** Wertgutachten (!) bzgl. des Unternehmenswertes. Ein gerichtlich überwachtes und vom Insolvenzverwalter gesteuertes Verfahren fand auch hier nicht statt und die Streubesitzaktionäre hatten im Gegensatz zum Großaktionär keine Möglichkeit, an der Kapitalerhöhung teilzunehmen, um so ihr eigenes Investment zu retten. Aktionäre der LEONI AG haben in diesem Fall mittlerweile das Bundesverfassungsgericht angerufen.²

Stellungnahme zu häufig gestellten Fragen

Nach der Genehmigung des Restrukturierungsplans durch das Gericht Ende Juni 2023 haben wir zahlreiche Nachfragen erhalten und vereinzelt wurde auch Kritik an dem gewählten Vorgehen geäußert. Daher möchten wir nachfolgend auf die wichtigsten Punkte eingehen:

1. Wieso wurde die Sonderprüfung nicht beantragt?

Aus unserer Sicht hatte der Vorstand der Steinhoff International Holdings NV spätestens ab 2021 zahlreiche fragwürdige Entscheidungen getroffen und es auch versäumt, die Aktionäre über den Stand der Gespräche mit den Gläubigern rechtzeitig zu informieren. Daher sahen wir Ende Januar 2023 zahlreiche Punkte für eine Sonderprüfung, um diese Sachverhalte klären zu lassen. Dies hatten wir dann im Februar 2023 mit den Anwälten von AMS Advocate besprochen und AMS begann, die einzelnen Sachverhalte zu prüfen. Im Laufe des Februars 2023 wurden uns vonseiten der betroffenen Aktionäre immer mehr Sachverhalte geschildert (Vereinbarkeit Sanierung 2019 mit niederländischem Recht etc.), die wir teilweise noch in die Prüfung miteinfließen lassen haben. Die Rechtsanwälte konnten den Umfang der Fragen aufgrund deren Komplexität nicht innerhalb der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit bearbeiten, sodass man sich Anfang März entschieden hatte, zunächst den Fokus auf die anstehende Hauptversammlung zu richten und die Sonderprüfung nach der Hauptversammlung weiter zu verfolgen. Ein Antrag auf Sonderprüfung hätte aus Sicht der Anwälte wenige Wochen vor der Hauptversammlung keine Erfolgsaussichten gehabt, da das Gericht uns zunächst aufgefordert hätte, die Sachverhalte auf der Hauptversammlung im März zu hinterfragen. Des Weiteren rechnen wir aufgrund der im Februar mit Louis du Preez (CEO der Steinhoff International NV) geführten Gespräche damit, dass die Gläubiger nach erfolgter Ablehnung des Restrukturierungskonzeptes durch die Hauptversammlung der Gesellschaft zunächst die Laufzeit der Finanzverbindlichkeiten um sechs weitere Monate bis Ende 2023 verlängern würden. Diese Annahme resultierte daraus, dass der Vorstand der Gesellschaft u. a. auch auf der Hauptversammlung verlauten ließ, dass noch keine für die Einleitung des WHOA-Verfahrens nötigen Bewertungsgutachten vorlägen. Die Erstellung von solchen Gutachten dauert in der Regel mehrere Monate,

² Siehe [Leoni-Aktie: Was die Übernahme für Anleger und Aktionäre bedeutet \(wiwo.de\)](https://www.wiwo.de).

daher war unsere Erwartung, dass die Gläubiger die Laufzeit der Finanzverbindlichkeiten verlängern würden und wir daher noch ein Zeitfenster von 3–4 Monaten haben dürften, um einen fundierten Sonderprüfungsantrag zu verfassen. Diese Annahme hatte sich als falsch herausgestellt. Entgegen der Aussagen des Vorstands dürften die Bewertungsgutachten bereits vorgelegen haben und das WHOA-Verfahren wurde bereits wenige Tage nach der Hauptversammlung beantragt. Wir hatten uns daher im April vor allem darauf konzentriert, die Unternehmensbewertungen mit B. Riley Farber fertigzustellen und gegen das WHOA-Verfahren vorzugehen. Diesbezüglich hatten wir zahlreiche Fragelisten an Steinhoff gesendet und drei Gespräche mit den vom Gericht bestellten Beobachtern geführt. Die Arbeit an der Sonderprüfung wurde im Mai dann wieder fokussiert. Nachdem auch die Einschätzungen externer Rechtsanwälte zur Besicherung der Gläubiger und zur Sanierungsvereinbarung aus dem Jahr 2019 vorlagen, kamen die Rechtsanwälte zu dem Ergebnis, dass die Wahrscheinlichkeit, erfolgreich eine Sonderprüfung vor Gericht durchsetzen zu können, extrem gering ist.

2. Wieso wurde kein eigenes WHOA-Verfahren von uns beantragt?

Wir haben dies durch die Anwälte von AMS prüfen lassen, nachdem der Vorschlag von Mitgliedern an uns herangetragen wurde. Grundsätzlich könnte auch von Aktionären ein eigenes WHOA-Verfahren für „ihre“ Gesellschaft bei Gericht beantragt werden. Dies ist aber an zahlreiche Voraussetzungen gebunden, wie zum Beispiel das Vorliegen eines Bewertungsgutachtens, welches wir nahezu zeitgleich mit Bekanntgabe der Einleitung des WHOA-Verfahrens durch Steinhoff in Auftrag gegeben haben. In dem uns zur Verfügung stehenden Zeitraum von der Bekanntgabe des Restrukturierungsplans (15. Dezember 2022) bis zur Bekanntgabe der Einleitung eines WHOA-Verfahrens durch die Gesellschaft (28. März 2023) war es unmöglich, einen eigenen WHOA-Restrukturierungsplan zu erstellen, der alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Ferner wäre ein eigener Restrukturierungsplan nur dann umsetzbar, wenn die Gläubiger diesem auch zustimmen. Ein Gericht würde keinen Restrukturierungsplan „durchwinken“, der zwar auf Zustimmung der Aktionäre stößt, aber von den Gläubigern abgelehnt wird, denn Gläubiger stehen in der Rangfolge vor den Aktionären, deren Stimme hat somit mehr Gewicht als die der Aktionäre.

3. Wieso wurde erst „so spät“ die Einsetzung eines Restrukturierungsexperten bei Gericht beantragt?

Die Einsetzung eines Restrukturierungsexperten wurde von den Rechtsanwälten von AMS bereits vor der Eröffnung des WHOA-Verfahrens geprüft und empfohlen. Steinhoff hatte dies jedoch anscheinend antizipiert, da nahezu zeitgleich mit dem Antrag auf Eröffnung des WHOA-Restrukturierungsverfahrens die Bestellung eines Beobachters („Observer“) beantragt

wurde. Da das Gericht nur entweder einen Beobachter oder einen Restrukturierungsexperten einsetzen kann, mussten wir den eigenen Antrag auf Bestellung eines Restrukturierungsexperten nach hinten verschieben. Denn das Gericht hatte mit seiner Entscheidung, einen Beobachter zu bestellen, bereits signalisiert, dass es einen Restrukturierungsexperten in der Angelegenheit nicht für nötig erachte. Wir mussten damit zunächst im Laufe des WHOA-Verfahrens genügend Nachweise erlangen, dass die Beobachter hier nicht ausreichend sind, sondern die Einsetzung eines Restrukturierungsexperten notwendig ist. Als schließlich das Gutachten von B. Riley Farber vorlag und die Beobachter aus unserer Sicht auf wesentliche Punkte nicht eingingen, haben wir den Antrag auf Einsetzung eines Restrukturierungsexperten Ende Mai gestellt. Dieser wurde leider vom Gericht zurückgewiesen.

4. Hat die SdK empfohlen, Aktien nachzukaufen?

Vereinzelt hatten Aktionäre noch vor dem Gerichtsentscheid zum WHOA-Verfahren Aktien nachgekauft. Die SdK hatte jedoch, anders als in manchen Online-Foren dargestellt, zu keinem Zeitpunkt dazu geraten, bestehende Aktienpositionen auszubauen. Sowohl in den Webinaren als auch im Newsletter hatten wir, nachdem uns bekannt geworden ist, dass vereinzelt Nachkäufe durch bestehende Aktionäre erfolgten, auf das Totalverlustrisiko hingewiesen. In Newsletter 8 vom 24.02.2023 wurde darauf unter der Überschrift „Wichtiger Hinweis: Steinhoff ein hochrisikoreiches Investment“ explizit hingewiesen. Die Aussage der SdK, dass die Aktionäre im Geld sind, beruhte auf dem Gutachten von B. Riley Farber und stellte auch unsere Meinung dar, damit war aber zu keinem Zeitpunkt eine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf der Aktie verbunden. Gutachten sind nie „objektiv“, da es den einen richtigen Unternehmenswert in der Theorie nie geben kann. Genau deshalb hatten wir Steinhoff auch aufgefordert, die Beteiligungen abzuverkaufen, um am Markt feststellen zu können, wie viel die Beteiligungen in der Praxis tatsächlich wert sind. Dass Steinhoff und die Gläubiger dem nicht nachgekommen sind, dürfte auch zeigen, dass man damit rechnete, dass die Beteiligungen mehr als die Verbindlichkeiten wert sein könnten.

5. Unternehmensbewertung durch B. Riley Farber

Vereinzelt wurde die Kompetenz von B. Riley Farber infrage gestellt, da das Gericht deren Bewertung nicht gefolgt sei. Darauf würde auch das „geringe“ Honorar von B. Riley Farber hindeuten. B. Riley Farber ist in ein internationales Netzwerk eingebunden und dort hoch anerkannt. Vor deren Mandatierung hatten wir uns bei deutschen Geschäftspartnern über B. Riley Farber erkundigt und wir hatten nur sehr positive Rückmeldungen bekommen. Es ist korrekt, dass B. Riley Farber ein „geringeres“ Honorar als andere Wettbewerber, bei denen wir auch angefragt hatten, aufgerufen hatte. Dies ist aber dem Umstand geschuldet, dass die Wettbewerber zuvor

keinerlei Erfahrung mit Steinhoff gemacht hatten und ganz bei null hätten anfangen müssen. B. Riley Farber hingegen hatte bereits zuvor ein Mandat in der Sache und konnte auf bereits vorhandenem Wissen aufbauen. Verglichen mit den geforderten Stundensätzen hatte B. Riley Farber das teuerste Angebot abgegeben. Dieses konnte jedoch nach Verhandlungen noch deutlich reduziert werden.

Das von B. Riley Farber erstellte Unternehmenswertgutachten entspricht den höchsten Marktstandards und ist aus unserer Sicht in keiner Weise zu beanstanden. Bei der Berechnung von Unternehmenswerten kommt es aber stets auf zutreffende Annahmen an. Hier hatte man in Bezug auf einzelne Vermögenswerte wie zum Beispiel der Beteiligung an Pepco sicherlich ehrgeizige Annahmen getroffen, die aber aus unserer Sicht nachvollziehbar waren, da Pepco auch zu den Outperformern in der Branche zählt. Aus unserer Sicht waren die getroffenen Annahmen auf alle Fälle realistischer als die Annahmen, die die von der Gesellschaft beauftragten Bewertungsgutachter getroffen hatten. Dies wird schon alleine durch den Verkauf der Anteile an Mattress Firm deutlich, welche noch während des WHOA-Verfahrens erfolgte und somit deutlich vor dem im Gutachten angenommenen Zeitpunkt.

6. Wieso hat die SdK keine Rechtsbeschwerde eingelegt?

Das Urteil des Amsterdamer Gerichts ist ein Endurteil, das heißt, es gibt keine Beschwerdeinstanz. Die Umsetzung des WHOA-Restrukturierungsplans kann daher nicht mehr verhindert werden. Eine Klage müsste sich somit gegen das Gesetz an sich richten. Diese könnte man vor dem EuGH führen. Aber auch im Falle einer erfolgreichen Klage vor dem EuGH würde dennoch die Restrukturierung umgesetzt werden. Schadensersatz könnte man in dem Falle auch nicht erlangen, da man keinen Schaden rechtlich nachweisen könnte. Dazu müsste man sicher nachweisen können, dass im Falle einer Insolvenz ein für die Aktionäre besseres Ergebnis erzielt worden wäre. Dies ist nicht möglich.

Wir hoffen, Ihnen mit den Angaben weitergeholfen zu haben. Falls noch offene Fragen bestehen, können sich unsere Mitglieder gerne unter 089 / 2020846-0 oder unter info@sdk.org an uns wenden.

München, den 11.10.2023

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.